

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.07.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-67/20

**Nummer:**

**Z-19.53-2486**

**Antragsteller:**

**Siemens AG**

Frohnhofstraße 103-107  
50827 Köln

**Geltungsdauer**

vom: **3. August 2020**

bis: **3. August 2025**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1846 vom 20. Juli 2015.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung einer Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienen des Systems "BD01-..." nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einer Bekleidung des Stromschienenelements "BD01-..." mit Brandschutzbauplatten (sog. Brandschutzblock) sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Stromschienenelement

Das Stromschienenelement, "BD01-..." genannt, der Firma Siemens AG, Frohnhofstraße 103-107, 50827 Köln muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

##### 2.1.2 Bausatz für den Brandschutzblock

Der Bausatz für den Brandschutzblock, "BD01-S90" genannt, für die innere und äußere Abschottung der Stromschienenelemente "BD01-...", muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1846 entsprechen.

##### 2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

###### 2.1.3.1 Dichtungsmassen zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-373 entsprechen.

###### 2.1.3.2 Spachtelmassen zum Fugenverschluss

Die Spachtelmasse, "Promat-Fertigspachtelmasse" genannt, müssen der DIN EN 13963<sup>1</sup> und der Leistungserklärung Nr. 13963-3A-2019/1 vom 20. Februar 2019 entsprechen.

Die Spachtelmasse, "Promat-Spachtelmasse" genannt, müssen der DIN EN 13279-1<sup>2</sup> und der Leistungserklärung Nr. 13279-B7-50-5-2019/1 vom 20. Februar 2019 entsprechen.

- |   |                        |   |
|---|------------------------|---|
| 1 | DIN EN 13963:2014-09   | Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13963:2014 |
| 2 | DIN EN 13279-1:2008-11 | Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13279-1:2008                          |

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2486

Seite 4 von 7 | 30. Juli 2020

2.1.3.3 Wahlweise kann der Fugenverschluss mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.1.3.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde Mineralwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>3</sup>, Nennrohdichte: 100 kg/m<sup>3</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>4</sup>.

**2.1.4 Brandschutzbauplatten für Rahmen und Aufleistungen**

Die mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

**2.2 Wände, Decken, Öffnungen**

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>5</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Fugenbreite [cm]
leichte Trennwand <sup>6</sup>	feuerbeständig	$\geq 10^7$	$\leq 3^*$
Massivwand <sup>8</sup>		$\geq 10^7$	
Decke <sup>8</sup>		$\geq 15$	

\* Abhängig von der Art des Fugenverschlusses sind ggf. nur geringere Fugenbreiten möglich (s. Abschnitte 2.5.4.2 und 2.5.4.3).

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

<sup>3</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

<sup>4</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

<sup>5</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

<sup>6</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>7</sup> Wände mit einer Dicke  $< 14$  cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung – z. B. unter Verwendung von Aufleistungen – auf  $\geq 14$  cm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).

<sup>8</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20*
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

\* Abweichend davon darf bei Abschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung der Abstand zueinander auf bis zu 10 cm reduziert werden.

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen. Die Breite der Platten muss der Wanddicke entsprechen (s. Anlage 2).

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement "BD01-..." hindurchgeführt sein/werden<sup>9</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.2 Bei Errichtung in Wänden dürfen die Stromschienenelemente in Leiterlage hochkant bzw. flach ausgerichtet sein.

2.3.3 Bei Errichtung in Wänden müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 15 cm befinden (s. Anlagen 2 bis 4).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>3</sup> sein.

## 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

<sup>9</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

## 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung (z. B. zur Montage der Brandschutzbauplatten) und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

### 2.5.2 Aufleistungen bei Errichtung in Wänden mit einer Dicke < 14 cm

Falls die Dicke der Wände weniger als 14 cm beträgt, sind im Bereich der Rohbauöffnung Aufleistungen aus mindestens 20 mm dicken und 100 mm breiten Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen  $\leq 25$  cm - jedoch mit mindestens vier Schrauben je Leiste - rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohbauöffnung angrenzende Bauteildicke mindestens 14 cm beträgt.

Die Aufleistungen dürfen wahlweise einseitig oder beidseitig der Wand angeordnet werden, wobei die Dicke jeweils nicht mehr als 20 mm betragen darf.

Bei einem Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.4.2 sind die Brandschutzbauplatten nach erfolgtem Fugenverschluss zu befestigen, wobei der Abstand zum Brandschutzblock umlaufend maximal 10 mm betragen darf.

### 2.5.3 Befestigung der Brandschutzbauplatten (Bausatz) am Stromschienenelement

2.5.3.1 Die Brandschutzbauplatten des Bausatzes "BD01-S90" sind gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 5 an einem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 zu befestigen.

2.5.3.2 Zunächst ist die innere Abschottung mit Hilfe der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1 vollflächig mit dem Gehäuse des Stromschienenelements zu verkleben (s. Anlage 1). Die innere Abschottung muss beidseitig der Wand bzw. Decke, jeweils symmetrisch zur Bauteilachse, angeordnet werden.

2.5.3.3 Anschließend sind die äußeren Brandschutzbauplatten mittels Stahldrahtklammern oder Spax-Schrauben in Abständen  $\leq 100$  mm kastenartig am Gehäuse des Stromschienenelements zu befestigen und mit den zuvor befestigten Brandschutzbauplatten mit Hilfe der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1 vollflächig zu verkleben. Die äußeren Brandschutzbauplatten müssen beidseitig bündig mit den inneren Brandschutzbauplatten abschließen bzw. diese dürfen bis zu 120 mm eingerückt sein (s. Anlage 1). Abgangsöffnungen der Schienenkästen dürfen innerhalb und außerhalb des Brandschutzblocks liegen (s. Anlage 1).

Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

## 2.5.4 Fugenverschluss

- 2.5.4.1 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen nach Abschnitt 2.1.3.3, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel in Bauteildicke (einschließlich der Aufleistungen, falls vorhanden) zu verschließen.
- 2.5.4.2 Abweichend von Abschnitt 2.5.4.1 dürfen maximal 20 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in leichten Trennwänden und Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 10$  cm  $< 14$  cm mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1 oder der Spachtelmassen "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.2 abgspachtelt werden. Anschließend sind die Aufleistungen gemäß Abschnitt 2.5.3 zu befestigen. Die maximal 10 mm breiten Fugen zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock sind mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 abzudichten (s. Anlagen 2 und 3).
- 2.5.4.3 Abweichend von Abschnitt 2.5.4.1 dürfen maximal 30 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 14$  cm und in Massivdecken mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1 oder der Spachtelmassen "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.2 abgspachtelt werden.
- 2.5.4.4 Bei Errichtung in Decken ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern. Dazu muss das Stromschienenelement mit Brandschutzblock durch seitlich angebrachte Stahlschrauben so am Gehäuse arretiert werden, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Anlage 5).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2486  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

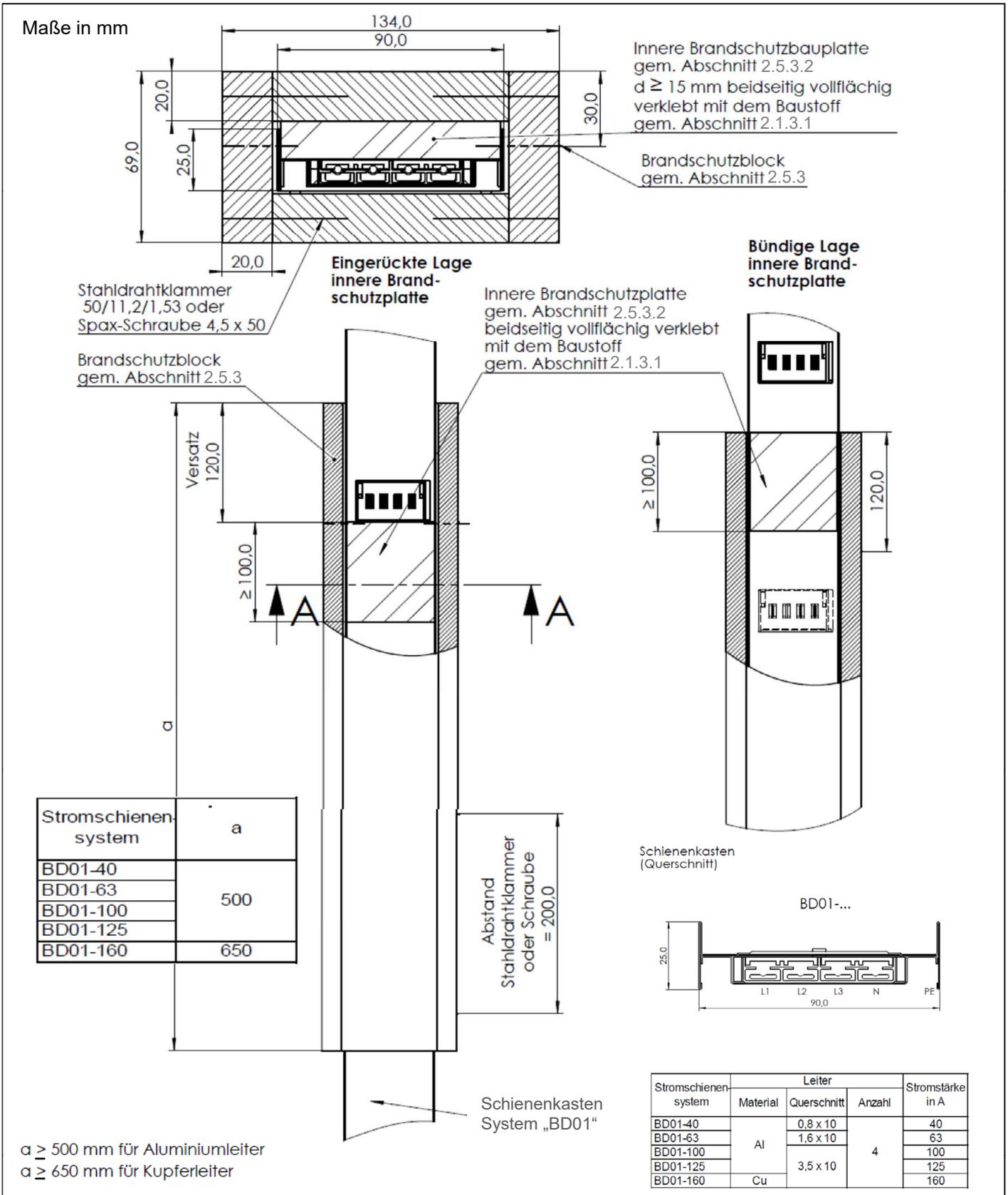
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gregor Rühl



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2486

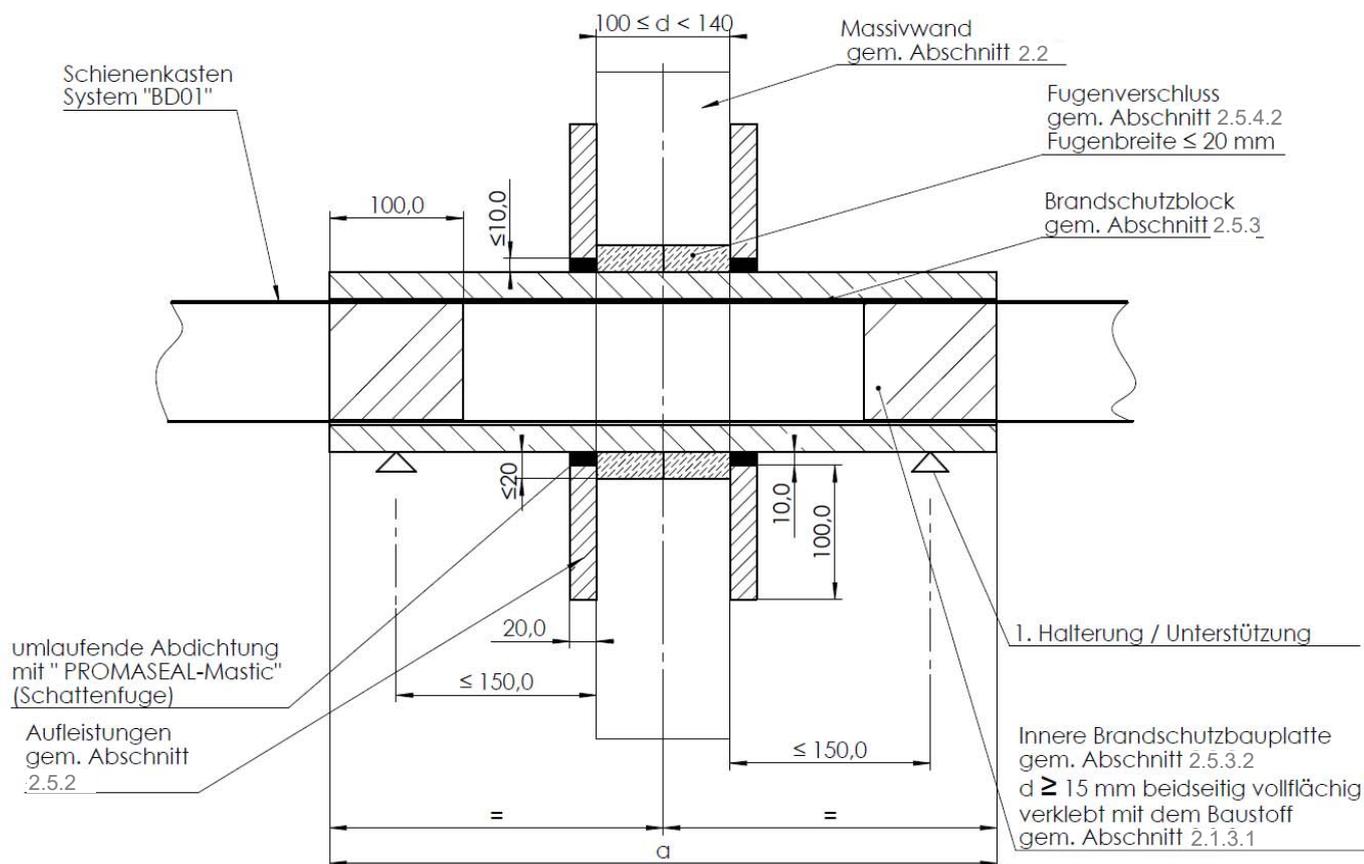
Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Anordnung der inneren und äußeren Abschottung (Brandschutzblock)

Anlage 1



Maße in mm

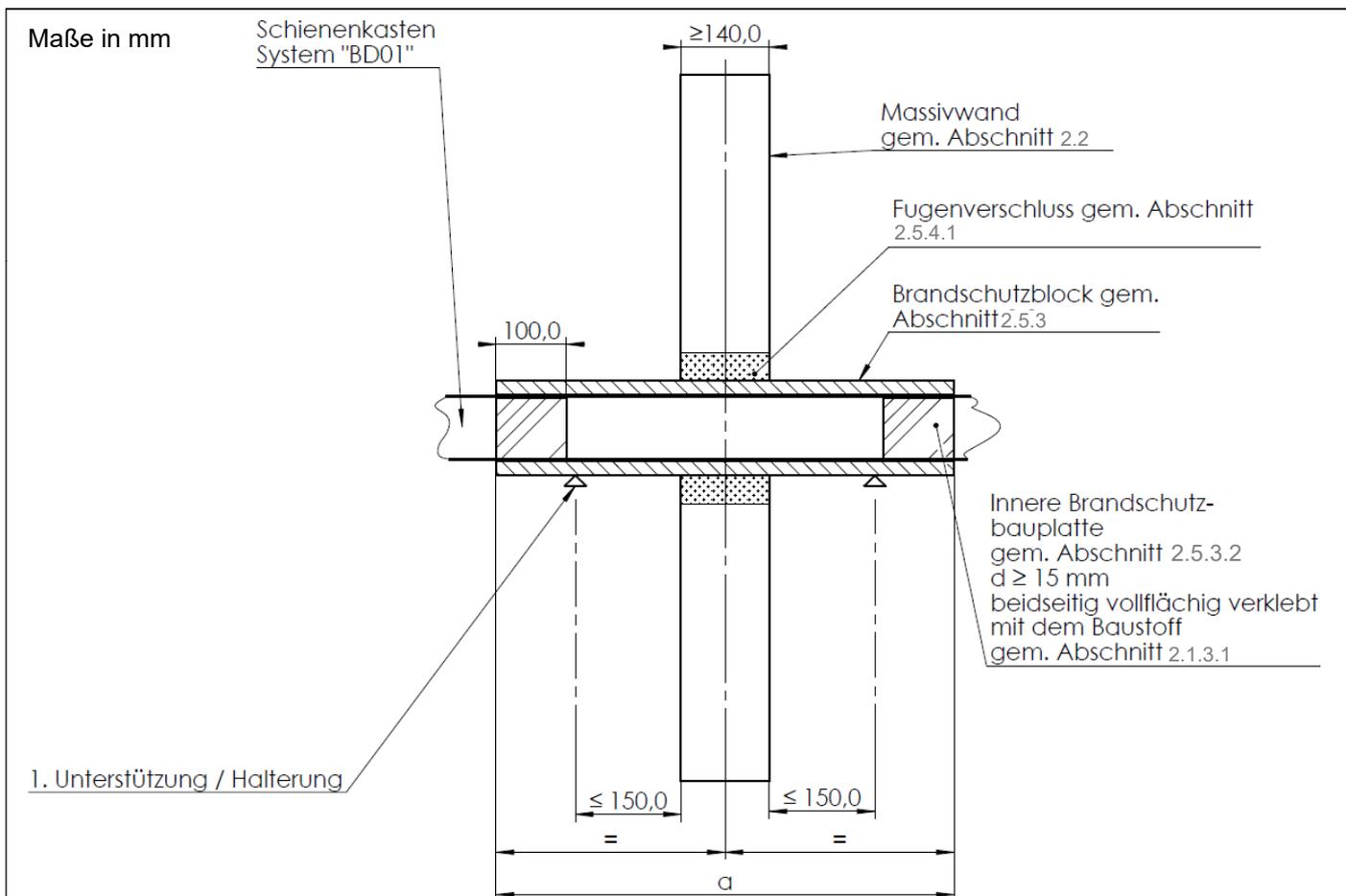


Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125	650	Cu
BD01-160		

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 10$  cm und mit Brandschutzbauplatten

Anlage 3

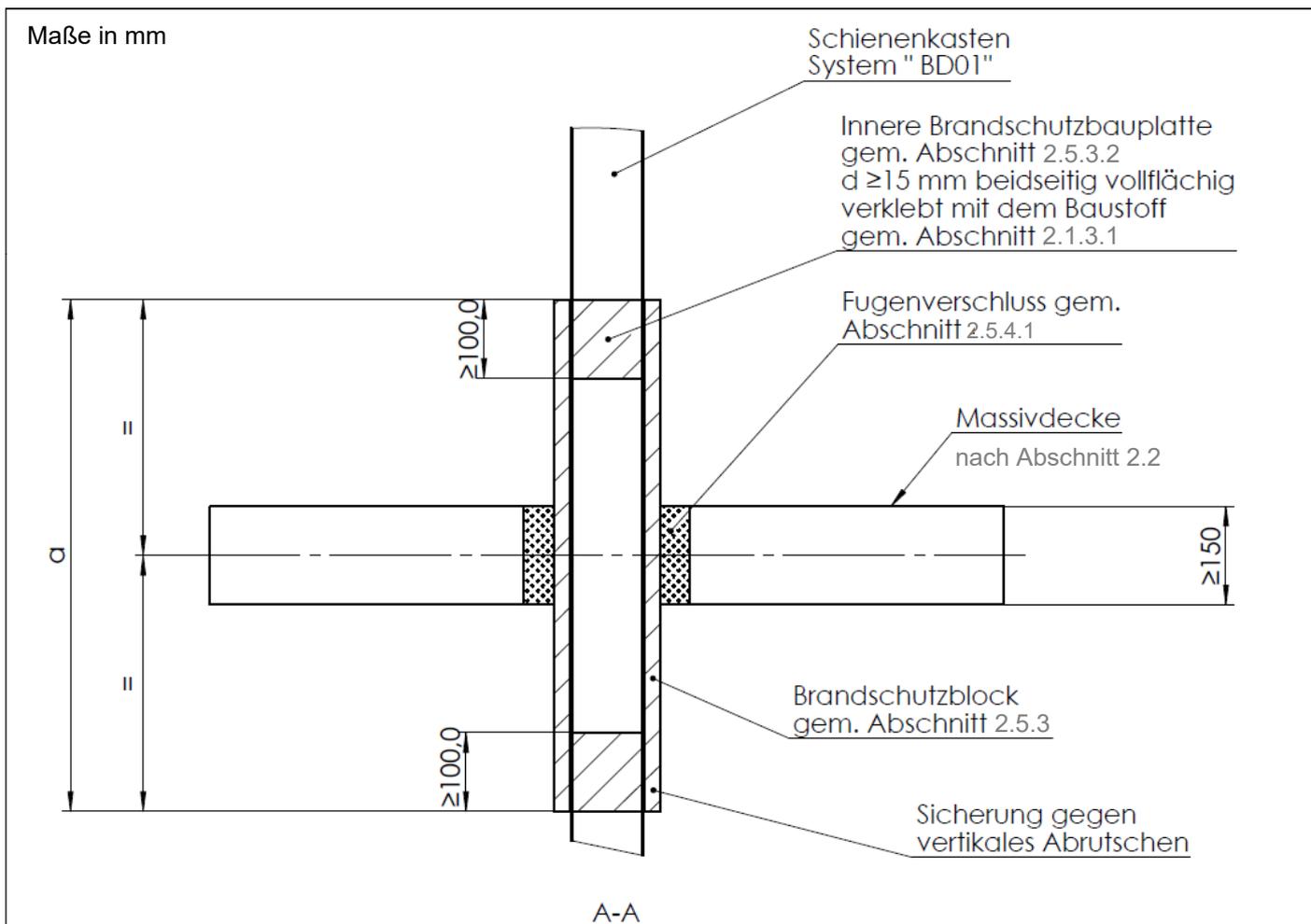


Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 14$  cm ohne Brandschutzbauplatten

Anlage 4



Typ	a	Leitermaterial
BD01-40	500	Al
BD01-63		
BD01-100		
BD01-125		
BD01-160	650	Cu

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Errichtung in Decken mit einer Dicke  $\geq 15$  cm

Anlage 5

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 6